Die neuen Betreuungsarten der BGBAU

Das Regelwerk zum Arbeitsschutz sieht vor, dass Unternehmen Unterstützung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte erhalten. Ab dem 01. Januar 2027 gelten für Betriebe der BGBAU die Neuerungen der DGUV 2. Andere Berufsgenossenschaften haben die Aktualisierung ihrer Durchführungsvorschrift bereits in Kraft gesetzt. Beispielsweise die BGHM, BGETEM oder VBG.

Die Vorschrift der DGUV 2 beschreibt den Leistungsumfang bei der Regelbetreuung und Alternativen Betreuung. Je nach Betriebsgröße und Art der Betreuung sind die Wirkungen der neuen Regelungen unterschiedlich.

Die beiden bedeutenden Änderungen sind:

Zwei bedeutende Änderungen sind einmal die Anhebung des Schwellenwertes bei der Regelbetreuung von 10 auf 20 Beschäftigte und die Zusammenfassung der Alternativen Betreuung in eine einheitliche Gruppe.

Es obliegt dem Unternehmer sich für eine Art der Betreuung zu entscheiden. Im Rahmen der Regelbetreuung erfolgt eine wiederkehrende sicherheitstechnische Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) im Betrieb. Bei der alternativen Betreuung (Unternehmermodell) wird der Unternehmer zu den Pflichten im Arbeitsschutz qualifiziert, wobei die Fachkraft für Arbeitssicherheit anlassbezogen zur Verfügung steht. In beiden Fällen erfolgt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt.



Alternative Betreuung

Der Anschluss an die Alternative Betreuung kann von Betrieben bis zu 50 Beschäftigten gewählt werden, wenn

- der Unternehmer aktiv im Betriebsgeschehen eingebunden ist
- die vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen absolviert werden. Diese beinhalten eine Grundqualifizierung und Fortbildung alle drei Jahre.

Regelbetreuung

Der Anschluss an die Regelbetreuung für Betriebe bis 20 Beschäftigte umfasst:

- Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- eine darauf aufbauende, anlassbezogene Betreuung.
- Unterstützung der FASI spätestens nach 2 Jahren

Der Anschluss an die Regelbetreuung für Betriebe zwischen 20 und 50 Beschäftigten umfasst:

- die Grundbetreuung und
- betriebsspezifische Betreuung

Der zeitliche Umfang der jährlichen Unterstützung durch FASI und Betriebsarzt erfolgt nach der Betriebsart, Anzahl der Beschäftigten und der betriebsspezifischen Betreuung.

Betriebe über 50 Beschäftigte: Hier ist die Beauftragung einer externen oder internen FASI erforderlich, wobei die BGBAU den Anschluss an die arbeitsmedizinische Betreuung anbietet.

Weitere Änderungen der DGUV

Einbeziehung weiterer Berufszweige

Mit der Öffnung für andere Professionen dürfen nun auch z.B. Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Beratungsleistungen erbringen.

Digitale Betreuung der Betriebe

Um aufwändige Fahrzeiten zu minimieren ist nun die Beratung via Telefon und Videomeeting zulässig. In der Regelbetreuung sind die Voraussetzungen Kenntnis des Betriebes z.B. im Rahmen einer Erstbegehung und eine Beschränkung der Dauer auf ein Drittel der Leistungen von jeweils FASI und Betriebsarzt.

In der Alternativen Betreuung entscheidet der Unternehmer über Art und Umfang der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.

Was muss der Betrieb machen?

Die BGBAU hat angekündigt Betriebe in der Alternativen Betreuung zu den Änderungen schriftlich zu informieren. Betriebe der Regelbetreuung werden von den Fachkräften für Arbeitssicherheit über die Fortführung und den Umfang der Betreuung informiert. Darüber hinaus unterstützen Sie die Experten von BASIKNET gerne zum Umgang mit den neuen Regelungen.

BGBAU - Die neue Vorschrift 2

DGUV 100-002 - Regel zur Vorschrift 2

Für Fragen, Anmeldungen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann 030 31582-465 info@basiknet.de